

Ebenso § 39 Abs. 4:

„Falls die Bezirkskommission nicht für den ganzen Landratsamtsbezirk gebildet ist, bestimmt das Ministerium die Zahl der auf die einzelnen Bezirkskommissionen entfallenden ernannten und gewählten Mitglieder, jedoch müssen jeder Bezirkskommission mindestens 1 ernanntes und 5 gewählte Mitglieder angehören, auch wenn infolgedessen die für den Landratsamtsbezirk vorgeschriebene Zahl der gewählten Mitglieder überschritten wird.“

Art. 4.

Der § 56 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Vermehrt sich das veranlagte Einkommen eines Steuerpflichtigen im Laufe des Steuerjahres durch Erträge aus Erwerbungen von Todeswegen, Schenkungen oder anderen außerordentlichen Einnahmen der im § 10 gedachten Art um mindestens 300 *M.*, so ist derselbe von dem auf Eintritt dieses Vermögenszuwachses folgenden Monat ab auf das aus letzterem ihm zustiehende Einkommen gegebenen Falls entsprechend höher zu veranlagern.“

Ebenso hat eine Neuveranlagung des Steuerpflichtigen stattzufinden, falls derselbe Grundbesitz, Geschäft oder Gewerbebetrieb eines anderen Steuerpflichtigen übernimmt und letzterer deshalb nach Ziffer 3 hinsichtlich der Einkommensteuer ermäßigt oder in Abgang gestellt werden mußte.“

Art. 5.

Im § 62 Ziff. 1) ist vor den Worten „macht sich“ einzufügen:

„ferner wer der im § 26 geordneten Verpflichtung zur Einreichung eines Kapitalverzeichnisses spätestens bis zur Veranlagung nicht nachkommt“, macht sich usw.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Hathsfeld, den 13. März 1908.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

(L. S.)

Frhr. v. d. Rede.